

## Deckblatt zum SPA-Managementplan

**Name des SPA-Gebietes:** Unteres Elbtal  
**Landes-Nr.:** 7001  
**EU-Nr.:** DE 3036-401  
**Datum Fertigstellung des Plans:** 02/2018  
**Bearbeiter:** Hr. Schormann (LfU, N7)  
**Stand:** 05.05.2020

**Hinweis für den gesamten Managementplan: Die Erhaltungsziele für das Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ sind abschließend in Anlage 1 BbgNatSchAG benannt. Somit können erforderliche bzw. obligatorische Maßnahmen auch nur solche sein, die für Arten der Anlage 1 BbgNatSchAG festgelegt sind. Maßnahmen für weitere Vogelarten sind demnach immer als Entwicklungsmaßnahmen, und damit als fakultativ, zu betrachten.**

Nr.	Bezug	Seite	Änderung	Bemerkung
1	Bericht	S. 348	<p><u>Neufassung der Absätze 1-4 des Kapitels 4 „Ziele, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen“</u></p> <p>Ziel dieses Managementplanes ist es, die erforderlichen und freiwilligen Maßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand der für das Vogelschutzgebiet „Unteres Elbtal“ in Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG aufgeführten Vogelarten sowie für weitere naturschutzfachlich besonders bedeutsame Vogelarten zu bestimmen.</p> <p>Dabei dienen erforderliche Maßnahmen (=eMa) der Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes (Erhalt EHZ A oder B sowie Verbesserung der EHZ C nach B) der in Anlage 1 zu §15 Abs. 1 BbgNatSchAG aufgeführten Vogelarten inklusive ihrer Lebensräume. Diese Maßnahmen sind obligatorische Maßnahmen bzw. Pflichtmaßnahmen für das Land Brandenburg im Sinne der Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie.</p> <p>In den Tabellen der Kapitel Ziele und Maßnahmen 4.3.1 bis 4.3.3 sind die grundsätzlich für die jeweilige Art geeigneten Maßnahmen dargestellt. Eine Differenzierung in Erhaltungs- bzw.</p>	Präzisierung der Aussagen zum Erhaltungszustand, Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen

			<p>Entwicklungsmaßnahmen erfolgte dabei nicht. Für Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand A oder B gilt, dass alle Maßnahmen, die der Sicherung des günstigen Erhaltungszustands dienen, als Erhaltungsmaßnahmen anzusehen sind: Während Maßnahmen, die eine weitere Verbesserung bewirken können als Entwicklungsmaßnahmen gelten. Am Beispiel des Weißstorches mit dem Erhaltungszustand A, bedeutet dies, dass die Maßnahmen B5 (tlw. Pflege von Nisthilfen an geeigneten Neststandorten) und O85 (Erhalt aller Grünlandflächen) den Erhaltungsmaßnahmen zuzuordnen sind. Entwicklungsmaßnahmen sind dagegen alle weiteren Maßnahmen der Tabelle 264.</p> <p>Für Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand C sind dagegen alle Maßnahmen als Erhaltungsmaßnahmen zu werten. Eine flächenkonkrete, kartografische Darstellung der Erhaltungsmaßnahmen erfolgt im Managementplan nicht.</p> <p>Weiterhin werden Maßnahmen auch für nicht in Anlage 1 zu § 15 Abs.1 BbgNatSchAG aufgeführte Vogelarten inklusive ihrer Lebensräume vorgesehen. Alle Maßnahmen für diese Arten sind im Rahmen der Umsetzung der Vogelschutz-Richtlinie keine Pflichtmaßnahmen (keine eMa), sondern freiwillige Maßnahmen.</p> <p>Die in den Artkarten 3.1 bis 3.40 dargestellten Bruthabitate (bzw. für den Weißstorch Nahrungshabitate) sowie in den Karten 4.1 bis 4.13 dargestellten Rasthabitate sind für die Vogelarten nach Anlage 1 zu § 15 Abs. 1 BbgNatSchAG als Lebensraum / Habitat und damit als Erhaltungsziel anzusehen.</p>	
2	Bericht	S. 359	<p><u>Ergänzung des Satzes 1 im Kapitel 4.3 „Ziele und Maßnahmen für Vogelarten des Anhangs I der V-RL und für weitere Vogelarten“</u></p> <p>In den folgenden Kapiteln 4.3.1 (Arten des Anhang I VS-RL) und 4.3.2 (weitere Brutvogelarten) werden Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Brutvogelarten des Vogelschutzgebietes, formuliert, die grundsätzlich zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustands geeignet sind und sich aus bestehenden Beeinträchtigungen und Defiziten ergeben.</p>	Ergänzung
3	Bericht	S. 405	<p><u>Ergänzung des Satzes 1 im Kapitel 4.3.3 „Ziele und Maßnahmen für Rastvogelarten“</u></p> <p>Im Folgenden werden Ziele und Maßnahmen für die einzelnen Rastvogelarten des Vogelschutzgebietes formuliert, die grundsätzlich zur Sicherstellung eines günstigen Erhaltungszustands geeignet sind und sich aus bestehenden Beeinträchtigungen und Defiziten ergeben.</p>	Ergänzung